

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

48 (2.7.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**

Karlsruhe, den 2. Juli 1901.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 84619. C. Kilometerhefte.
Nr. 84878. A. Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung.	Nr. 84633. C. Kilometerhefte.
Nr. 86443. A. Benützung der Schnellzüge mit Freischeinen.	Nr. 84471. C. Verbot der Einfuhr von gebrauchten Kleinfäden nach Dänemark.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 84440. C. Eigengewicht des Wagens Baden 6979.
Nr. 83708. C. Fahrpreisermäßigung.	

## Allgemeine Verfügungen.

### Bekanntmachung.

Die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Zu weiterer Abänderung des im Staatsanzeiger Nr. II von 1895 erschienenen Verzeichnisses der Groß. Eisenbahnbetriebsstellen wird das Stationsamt Neulußheim von der III. in die II. Klasse versetzt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1901.

Groß. Ministerium des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Brauer.

Nr. 84878. A.

Vorstehende, im Staatsanzeiger erschienene Bekanntmachung wird hiermit sämtlichen Beamten und Dienststellen der diesseitigen Verwaltung kundgegeben.

Das im diesseitigen Verordnungsblatt Nr. 5 von 1895 enthaltene Verzeichniß der Groß. Eisenbahnbetriebsstellen ist hiernach zu berichtigen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 86443. A.

**Freifahrt-Ordnung h. i. Benützung der Schnellzüge mit Freischeinen betreffend.**

Auf Grund des § 5 Ziffer 3 der Freifahrt-Ordnung wird unter Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1898 Nr. 82516. G.D. — B.W. S. 129 — bestimmt:

Zu denjenigen Zügen, für welche die Freischeine ohne besondere Genehmigung nicht gelten, gehören auf den Strecken Mannheim—Heidelberg—Basel, Mannheim—Schwezingen—Karlsruhe und Mühlacker—Karlsruhe sämtliche Schnellzüge, auf den übrigen Strecken die Schnellzüge 36, 39 und 49.

Die Genehmigung zur Benützung ausgeschlossener Züge darf bei Reisen in persönlichen Angelegenheiten nur vereinzelt und nur bei ganz besonderer Dringlichkeit der Reise wie z. B. in Krankheit- und Todesfällen erteilt werden. Für das hierbei einzuhaltende Verfahren bleibt die Verordnung vom 26. Juli 1898 Nr. 82516. G.D. maßgebend.

Karlsruhe, den 28. Juni 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Schneider.

**Sonstige Bekanntmachungen.****Personenverkehr.**

Nr. 83708. C. Am 14. Juli l. J. findet in Ditteneiler ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrleuten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, die in Erlaß Nr. 36716 B. v. S. 1888 — B.W. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstamweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 13. und 14. Juli gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 15. Juli.

**Kilometerhefte.**

Nr. 84619. C. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu Kilometerheften für 1000 km nur Ergänzungshefte für 1000 km und zu Kilometerheften für 500 km nur Ergänzungshefte für 500 km ausgefertigt werden dürfen. Stationen, bei denen nur Kilometerhefte III. Kl. zu 500 km aufliegen, können also zu Kilometerheften für 1000 km keine Ergänzungshefte ausfertigen.

Nr. 84633. C. Vom 1. Juli 1901 an werden auf den Stationen Furtwangen und Böhrenbach der Bregthalbahn Kilometerhefte II. und III. Klasse der badischen Staatsbahnen verkauft.

**Güterverkehr.**

Nr. 84471. C. Das Verbot der Einfuhr von Kleie in gebrauchten Säcken nach Dänemark (vergl. Kundmachung 11 Teil II Seite 17, unter B. 1) ist in ein Verbot der Einfuhr von gebrauchten Säcken, in denen Kleie zur Beförderung aufgeliefert ist, abgeändert worden.

Kleie, die in gebrauchten Säcken aufgegeben ist und nach Dänemark eingeführt werden soll, muß bei der Einfuhr daselbst unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in andere Säcke umgepackt werden.

**Wagensache.**

Nr. 84440. C. Der Olm-Wagen Baden 6979 ist von der Station, auf welcher er leer betroffen wird, alsbald mit Lieferschein in die Hauptwerkstätte einzusenden. Der Vollzug ist anzuzeigen.